

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Art. 8 9. AnpassungsVO vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) und den §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNVG für Baden-Württemberg vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und Finanzausgleichsgesetzes vom xxx (GBl. S. xxx), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 23. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem ÖPNVG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat gemäß § 16 Abs. 1 ÖPNVG eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. In der Zuständigkeit des Landkreises ist eine Rabattierung der Zeitfahrausweise von mindestens 25% gegenüber vergleichbaren Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung des Landkreises stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis erlässt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG Anwendung, der auf dem Gebiet des Landkreises auf Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird (Linienverkehr). Einbezogen ist auch der Ausbildungsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach § 8 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 2 ÖPNVG.
- (4) Auf dem Gebiet der Städte Konstanz, Singen, Radolfzell und Engen findet die Allgemeine Vorschrift des Landkreises mangels Zuständigkeit keine Anwendung.
- (5) Auszubildende gemäß dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV (Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr) genannten Personen.
- (6) Vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) einschließlich Schienenersatzverkehren.

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

Für den ÖPNV in der Zuständigkeit des Landkreises wird als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Rabattierung von 25 % für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) gegenüber dem vergleichbaren Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs (VHB-Monatskarte) festgesetzt.

§ 3

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis Konstanz gewährt Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und eventuell zusätzlich entstehende Kosten.
- (2) Vorbehaltlich einer beihilfenrechtlichen Überkompensationskontrolle gemäß § 5 und unter Berücksichtigung eines Abschlages nach Abs. 3 wird anhand der im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) verkauften rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr eine 25%ige Preisdifferenz zur vergleichbaren Monatskarte des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) der 2. Klasse auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) ausgeglichen. Für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr, die nicht mit der VHB-Monatskarte vergleichbar sind, werden als ökonomisches Äquivalent Monatskarten mit einer Rabattierung von 25 % gegenüber der VHB-Monatskarte der 2. Klasse auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) zu Grunde gelegt, um eine Vergleichbarkeit herzustellen und damit eine Abrechnung zu ermöglichen.
- (3) Zur Vermeidung einer beihilfenrechtswidrigen finanziellen Überkompensation von Verkehrsunternehmen durch Mehreinnahmen aufgrund der vom Landkreis nach § 2 festgesetzten Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird ein gutachterlich ermittelter Nachfragefaktor von 0,95 zu Grunde gelegt. Die Ausgleichssumme des Verkehrsunternehmens ergibt sich aus der Multiplikation der nach Abs. 2 errechneten Summe mit dem Nachfragefaktor.
- (4) Eventuell zusätzlich entstehende Kosten bedürfen des Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (5) Wechselt im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) der Betreiber (Verkehrsunternehmen) einer Linie/eines Linienbündels, werden dem Alt- und Neubetreiber die Ausgleichsmittel anteilig zugeschrieben.
- (6) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die die Aufteilung untereinander regeln.
- (7) Die Ausgleichsmittel aus der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises sind der Höhe nach auf die gemäß § 15 Abs. 2 und 6 ÖPNVG zugewiesenen Landesmittel begrenzt. Soweit die Summe der für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) errechneten Ausgleichsbeträge diese Summe übersteigt, kann der Einzelanspruch eines Verkehrsunternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche von Verkehrsunternehmen gekürzt werden.

§ 4

Vorabkalkulation (ex ante) und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 im Landkreis erbringt, beantragt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre bis zum 1. Oktober des Vorjahres beim Landkreis den Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 und den Vorgaben des § 3 wie folgt:
 - a. Vorlage einer Prognose der Anzahl der Zeitfahrausweise im rabattierten Ausbildungsverkehr (differenziert nach Gattungen und Zonen), die voraussichtlich im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) verkauft werden.
 - b. Berechnung der voraussichtlichen Ausgleichsumme (Einnahmenausfälle) auf der Grundlage der rabattierten Beförderungsentgelte auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Berücksichtigung des Nachfragefaktors von 0,95. Soweit das Verkehrsunternehmen Kreisgrenzen überschreitende rabattierte Ausbildungsverkehre erbringt, ist für die Verkehre auf Kreisgebiet ein anteiliger Ausgleich nach Fahrplan-Kilometern zu beantragen.
 - c. Berechnung und Nachweis eventuell anfallender Mehrkosten (ohne Umsatzsteuer).

In 2018 hat eine Antragstellung bis zum 31. Januar 2018 zu erfolgen.
- (2) Der Landkreis prüft die von dem Verkehrsunternehmen eingereichte Prognose der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine nachvollziehbare und überprüfbare Erläuterung.
- (3) Auf der Grundlage der durch das Verkehrsunternehmen eingereichten und nachfolgend geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 1 setzt der Landkreis in Anwendung der Ausgleichsregelung des § 3 mittels vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15.12. des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Für das Jahr 2018 soll der vorläufige Zuwendungsbescheid bis zum 30.04.2018 ergehen. Die Zahlungen werden zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
 - a. 15.04. 50% des Jahresbetrages
 - b. 15.10. 40% des Jahresbetrages

10% des Jahresbetrages werden auf der Grundlage des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet (§ 5 Abs. 6).

§ 5
Überkompensationskontrolle (ex post), Schlussabrechnung
und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Nach Abschluss des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) hat das Verkehrsunternehmen dem Landkreis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres die erzielten Erlöse aus Beförderungsentgelten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB), differenziert nach Gattungen und Zonen, sowie eventuell zusätzlich entstandene Kosten schriftlich zu übermitteln.
- (2) Das Verkehrsunternehmen legt zum Termin des Abs. 1 ergänzend ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und ihrer Erlöse auf der Basis von Nettofahrgeldeinnahmen sowie die Berechnung eventuell zusätzlich entstandener Kosten (ohne Umsatzsteuer) und die Einhaltung der Regelungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vor. In dem Testat ist die berechnete Ausgleichssumme unter Berücksichtigung des Nachfragefaktors nach § 3 Abs. 3 für das Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt, enthalten.
- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
- (4) Der Landkreis kann selbst, durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer, eine Prüfung durchführen, soweit dies nach Auffassung des Landkreises zur Nachvollziehbarkeit der nach Abs. 1 bis 3 vorgelegten Nachweise erforderlich ist. Das Verkehrsunternehmen hat hierfür innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Landkreis alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Wenn das Verkehrsunternehmen keine Nachweise gemäß den Abs. 1 bis 3 vorlegt oder die Prüfung gemäß Abs. 4 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) erbrachten Verkehre im Ausbildungsverkehr, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung gewährt wurden.
- (6) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung soll der endgültige Zuwendungsbescheid bis zum 15.04. für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) erfolgen. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund des vorläufigen Zuwendungsbescheides gemäß § 4 Abs. 4 sind zurückzufordern. Zusätzlich erforderliche Zahlungen an das Verkehrsunternehmen erfolgen mit der Schlusszahlung für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr).

§ 6

Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung gemäß der Allgemeinen Vorschrift muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises wegen der Selbstzahler und der zu tragenden Eigenanteile im Ausbildungsverkehr ein gesteigertes Ertragsrisiko aus den Erlösen für rabattierte Ausbildungsverkehre. Dies bewirkt sowohl einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen im Ausbildungsverkehr als auch eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 7

Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen.

§ 8

Veröffentlichung

Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Konstanz, den 23.10.2017

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Konstanz:

F. Hämmerle, Landrat